

**REGIONALGESETZ VOM 22. DEZEMBER 2004, NR. 7**

**Reform der Ordnung der örtlichen Autonomien<sup>1 2 3</sup>**

**INHALTSVERZEICHNIS**

**I. KAPITEL**

**Bestimmungen betreffend die Gemeindeordnung**

- Art. 1 Autonomie der örtlichen Gemeinschaft – Inhalt der Satzung
- Art. 2 Verordnungsgewalt
- Art. 3 Autonomie der Gemeinderäte
- Art. 4 Rechte der Gemeinderatsmitglieder
- Art. 5 Funktionen des Gemeinderates
- Art. 6 Vorprojekte von öffentlichen Arbeiten
- Art. 7 Verbot der Teilnahme an der Beschlussfassung

---

<sup>1</sup> Im ABl. vom 31. Dezember 2004, Nr. 55, Sondernummer.

<sup>2</sup> Wiederveröffentlichung im ABl. vom 25. Jänner 2005, Nr. 4, Beibl. Nr. 2.

<sup>3</sup> Siehe das DPREg. vom 1. Februar 2005, Nr. 2/L *Genehmigung des Einheitstextes der Regionalgesetze über die Ordnung des Personals der Gemeinden der Autonomen Region Trentino-Südtirol*. Siehe das DPREg. vom 1. Februar 2005, Nr. 1/L *Genehmigung des Einheitstextes der Regionalgesetze über die Zusammensetzung und Wahl der Gemeindeorgane*, das DPREg. vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L *Genehmigung des Einheitstextes der Regionalgesetze über die Ordnung der Gemeinden der Autonomen Region Trentino-Südtirol* und das DPREg. vom 1. Februar 2005, Nr. 4/L *Änderungen zum DPRA vom 28. Mai 1999, Nr. 4/L (Einheitstext der Regionalgesetze betreffend die Buchhaltungs- und Finanzordnung in den Gemeinden der Autonomen Region Trentino – Südtirol)*.

- Art. 8 Gemeindenvereinigungen
- Art. 9 Gemeindenverbund
- Art. 10 Pflichtkonsortien zur gemeinsamen Ausübung von Funktionen
- Art. 11 Funktionen des Bürgermeisters
- Art. 12 Stadt- und Ortsviertelräte
- Art. 13 Sitzungsgelder
- Art. 14 Neue Bestimmungen betreffend die Amtsentschädigung
- Art. 15 Hinweis
- Art. 16 Volksabstimmung
- Art. 17 Veröffentlichung und Vollstreckbarkeit der Beschlüsse
- Art. 18 Kontrolle über andere Körperschaften als die Gemeinden
- Art. 19 Überleitungsaufstellung
- Art. 20 Provisorische Haushaltsgebarung
- Art. 21 Einziges Schatzamt
- Art. 22 Auflösung und Enthebung des Gemeinderates von seinen Funktionen
- Art. 23 Rückerstattung der Anwaltskosten an die Verwalter der Gemeinden und der anderen örtlichen Körperschaften

## **II. KAPITEL**

### **Bestimmungen über die Zusammensetzung und Wahl der Gemeindeorgane**

- Art. 24 Gemeindeausschuss
  - Art. 25 Wählbarkeit in den Gemeinderat
  - Art. 26 Dauer der Amtsperiode und Erneuerung der Gemeinderäte
  - Art. 27 Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts der Bürger der Europäischen Union
  - Art. 28 Wahltermine
  - Art. 29 Erstellung der Kandidaturen in den Gemeinden der Region
  - Art. 30 Vorlegung der Kandidaturen in den Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung bis zu 15.000 Einwohnern
  - Art. 31 Vorlegung der Kandidaturen in den Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung von über 3.000 Einwohnern und in den Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung von über 15.000 Einwohnern
- 
-

- Art. 32 Gleichberechtigung von Frauen und Männern beim Zugang zu Wahlämtern
- Art. 33 Listenverbindungen in der Provinz Bozen
- Art. 34 Modalitäten für die Vorlegung der Kandidaturen
- Art. 35 Bezirkswahlkommission oder Bezirkswahlunterkommission – Überprüfung und Genehmigung der Kandidaturen
- Art. 36 Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung von über 3.000 Einwohnern – Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderates
- Art. 37 Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung von über 15.000 Einwohnern – Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderates
- Art. 38 Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung von über 3.000 Einwohnern – Zuteilung der Sitze und Verkündung der Gewählten
- Art. 39 Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung bis zu 15.000 Einwohnern – Zuteilung der Sitze und Verkündung der Gewählten
- Art. 40 Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung von über 15.000 Einwohnern – Zuteilung der Sitze und Verkündung der Gewählten
- Art. 41 Gültigkeit und Nichtigkeit der Stimmzettel und der Stimmen
- Art. 42 Vorzugsstimmen, Nichtigkeit und Verbindung mit den Listenstimmen
- Art. 43 Errichtung des Hauptwahlamtes
- Art. 44 Ausweis für die Zulassung zur Stimmabgabe
- Art. 45 Schulungstagungen für die Vorsitzenden der Sprengelwahlämter
- Art. 46 Änderung der Bevölkerungszahl

### **III. KAPITEL**

#### **Übergangsbestimmungen über die Ordnung betreffend die Gemeindesekretäre der Region**

- Art. 47 Beurkundungen von Verträgen
  - Art. 48 Einstufung der Sekretariatssitze
  - Art. 49 Befristete Dienstverhältnisse
- 
-

- Art. 50 Arbeitsverhältnis der Gemeindegretäre
- Art. 51 Ernennung zum Gemeindegretär dritter Klasse
- Art. 52 Ernennung zum Gemeindegretär zweiter Klasse
- Art. 53 Ernennung zum Gemeindegretär erster Klasse
- Art. 54 Änderung der Sekretariatssitze – Sekretariate der Verbunde

#### **IV. KAPITEL**

##### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- Art. 55 Verweis auf das Landesgesetz
- Art. 56 Bestimmungen über das Rechnungswesen und die Koordination der örtlichen Finanzen
- Art. 57 Maßnahmen betreffend Formen der übergemeindlichen Zusammenarbeit
- Art. 58 Maßnahmen betreffend die örtlichen öffentlichen Dienstleistungen
- Art. 59 Bestimmungen betreffend das Verwaltungsverfahren
- Art. 60 Grund für die Unvereinbarkeit mit dem Amt eines Bürgermeisters
- Art. 61 Übergangsbestimmung auf dem Sachgebiet der Unvereinbarkeitsgründe
- Art. 62 Anpassung der Gemeindegsetzungen
- Art. 63 Test zur Stimmabgabe und Stimmzählung mit Hilfe elektronischer Geräte
- Art. 64 Übergangsbestimmung
- Art. 65 Unterzeichnung der Listen
- Art. 66 Aufhebung von Bestimmungen
- Art. 67 Einheitstexte
- Art. 68 Inkrafttreten

#### **I. KAPITEL**

##### **Bestimmungen betreffend die Gemeindeordnung**

---

---

**Art. 1 Autonomie der örtlichen Gemeinschaft – Inhalt der Satzung**

- (1) (...)<sup>4</sup>
- (2) (...)<sup>5</sup>
- (3) (...)<sup>6</sup>
- (4) (...)<sup>7</sup>

**Art. 2 Verordnungsgewalt**

- (1) (...)<sup>8</sup>

**Art. 3 Autonomie der Gemeinderäte**

- (1) (...)<sup>9</sup>
- (2) (...)<sup>10</sup>
- (3) (...)<sup>11</sup>

---

<sup>4</sup> Ersetzt den Art. 1 Abs. 4 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1.

<sup>5</sup> Ersetzt den Art. 4 Abs. 1 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1.

<sup>6</sup> Im Art. 3 Abs. 3 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 werden die Worte „Nach Durchführung der Gesetzmäßigkeitskontrolle durch die Landesregierung“ gestrichen und die Worte „nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Region“ durch die Worte „nach ihrer Anbringung an der Amtstafel der Gemeinde“ ersetzt.

<sup>7</sup> Im Art. 3 Abs. 4 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 wird der nachstehende Satz hinzugefügt: „Das für die Sammlung und Aufbewahrung der Gemeindefestsetzungen zuständige Amt des Regionalausschusses sorgt für geeignete Formen der Offenlegung der Satzungen.“

<sup>8</sup> Fügt im Art. 5 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 nach dem Abs. 2 die Abs. 2-*bis* und 2-*ter* hinzu.

<sup>9</sup> Ersetzt im Art. 7 Abs. 3-*ter* des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 den ersten Satz.

<sup>10</sup> Fügt im Art. 7 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 nach dem Abs. 5 den Abs. 5-*bis* ein.

<sup>11</sup> Ändert den Art. 1 Abs. 3 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.

**Art. 4 Rechte der Gemeinderatsmitglieder**

(1) (...) <sup>12</sup>

**Art. 5 Funktionen des Gemeinderates**

(1) (...) <sup>13</sup>

(2) (...) <sup>14</sup>

**Art. 6 Vorprojekte von öffentlichen Arbeiten**

(1) (...) <sup>15</sup>

**Art. 7 Verbot der Teilnahme an der Beschlussfassung**

(1) Die Überschrift des Art. 33 des Regionalgesetzes vom 21. Oktober 1963, Nr. 29 mit seinen späteren Änderungen wird in der deutschen Fassung durch die nachstehende ersetzt: „Verbot der Teilnahme an der Beschlussfassung“.

(2) (...) <sup>16</sup>

---

<sup>12</sup> Fügt im Art. 8 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 nach dem Abs. 2 den Abs. 2-*bis* hinzu.

<sup>13</sup> Ersetzt den Art. 13 Abs. 2 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1.

<sup>14</sup> Im Art. 13 Abs. 2-*bis* und Abs. 4 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 werden die Worte „Buchstabe n)“ durch die Worte „Buchstabe m)“ ersetzt.

<sup>15</sup> Führt im RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 nach dem Art. 13 den Art. 13-*bis* ein.

<sup>16</sup> Im Art. 33 Abs. 1 des RG vom 21. Oktober 1963, Nr. 29 mit seinen späteren Änderungen, ersetzt durch das RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10, wird vor dem Wort „Körperschaften“ das Wort „private“ eingefügt und in der italienischen Fassung werden die Worte „di astenersi“ gestrichen.

- (3) (...)<sup>17</sup>
- (4) (...)<sup>18</sup>
- (5) (...)<sup>19</sup>
- (6) (...)<sup>20</sup>

### **Art. 8 Gemeindenvereinigungen**

- (1) (...)<sup>21</sup>

### **Art. 9 Gemeindenverbund**

- (1) (...)<sup>22</sup>
- (2) (...)<sup>23</sup>
- (3) (...)<sup>24</sup>

---

<sup>17</sup> Im Art. 33 Abs. 1-*bis* des RG vom 21. Oktober 1963, Nr. 29, eingeführt durch den Art. 16 Abs. 1 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10, werden die Worte „um ein eigenes oder um das Interesse“ durch die Worte „um ein eigenes Interesse oder um das Interesse des Ehegatten bzw.“ ersetzt.

<sup>18</sup> Fügt im Art. 33 Abs. 1-*bis* des RG vom 21. Oktober 1963, Nr. 29 einen Satz hinzu.

<sup>19</sup> Fügt im Art. 33 des RG vom 21. Oktober 1963, Nr. 29 nach dem Abs. 1-*bis* den Abs. 1-*ter* hinzu.

<sup>20</sup> Ersetzt den Art. 33 Abs. 2 des RG vom 21. Oktober 1963, Nr. 29.

<sup>21</sup> Im Art. 41-*ter* Abs. 11 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 werden die Worte „ , , mit Ausnahme des Art. 51 Abs. 3“ durch die Worte „über die Organe“ ersetzt.

<sup>22</sup> Ersetzt den Art. 42 Abs. 1 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1.

<sup>23</sup> Ändert im Art. 42 Abs. 6 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 den ersten Satz.

<sup>24</sup> Ersetzt im Art. 42 Abs. 7 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 den ersten Satz.

---

---

**Art. 10 Pflichtkonsortien zur gemeinsamen Ausübung von Funktionen**

(1) (...) <sup>25</sup>

**Art. 11 Funktionen des Bürgermeisters**

(1) (...) <sup>26</sup>

(2) (...) <sup>27</sup>

**Art. 12 Stadt- und Ortsviertelräte**

(1) (...) <sup>28</sup>

**Art. 13 Sitzungsgelder**

(1) (...) <sup>29</sup>

(2) (...) <sup>30</sup>

---

<sup>25</sup> Fügt im RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 nach dem Art. 42 den Art. 42-*bis* ein.

<sup>26</sup> Ändert den Art. 15 Abs. 1 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1.

<sup>27</sup> Ändert den Art. 15 Abs. 5-*bis* des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1.

<sup>28</sup> Ersetzt den Art. 20 Abs. 4 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1.

<sup>29</sup> Im Art. 28 des Dekretes des Präsidenten des Regionalausschusses vom 19. Jänner 1984, Nr. 6/L, ersetzt durch den Art. 2 des RG vom 14. August 1986, Nr. 4, werden die nachstehenden Änderungen vorgenommen:

a) im Abs. 1 werden die Worte „von höchstens 25.000 Lire zu entrichten“ durch die nachstehenden Worte ersetzt: „in dem Ausmaß zu entrichten, das in der Satzung festgelegt wurde.“;

b) im Abs. 2 werden zwischen den Worten „an den Sitzungen“ und den Worten „der ständig formell eingerichteten und einberufenen Gemeinderatskommissionen“ die Worte „des Ausschusses und“ eingefügt.

<sup>30</sup> Im Art. 28-*quater* des Dekretes des Präsidenten des Regionalausschusses vom 19. Jänner 1984, Nr. 6/L, eingeführt durch den

**Art. 14 Neue Bestimmungen betreffend die Amtsent-  
schädigungen**

(1) (...)<sup>31</sup>

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden ab den ersten allgemeinen Wahlen Anwendung, die in der Region nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgehalten werden. Bei Erstanwendung wird die Verordnung des Regionalaus-  
schusses innerhalb hundertzwanzig Tagen ab dem Zeit-  
punkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erlassen.

(3) Die Ausgabengrenze für die Auszahlung der Amtsent-  
schädigung darf bei der Erstanwendung für die Bür-  
germeister und die Gemeindereferenten die Gesamtaus-  
gaben zu Lasten der Gemeindehaushalte mit Bezug auf  
den gleichen Ausgabenposten des Finanzjahres 2004 nicht  
übersteigen, mit Ausnahme der nachfolgenden Fälle:

- a) Die sich aus der Auszahlung der Amtsent-  
schädigung zugunsten der Assessoren der Gemeinden mit einer  
Bevölkerung von weniger als 2.000 Einwohnern erge-  
bende Ausgabe;
- b) die eventuelle, sich aufgrund des Übergangs der Ge-  
meinden von einer Kategorie in die andere ergebende  
Ausgabe, wobei genannter Übergang auf Bevölke-  
rungsschwankungen oder auf eine Änderung der Sek-  
retariatsklasse zurückzuführen ist;<sup>32</sup>

---

Art. 3 des RG vom 14. August 1986, Nr. 4, wird im Abs. 2 nach  
dem Buchst. h) der nachstehende Buchst. h-bis) hinzugefügt:  
„h-bis) Veranstaltungen und Geschenke zur Ehrung langjähriger  
Bediensteter.“

<sup>31</sup> Ersetzt den Art. 1 des RG vom 7. Mai 1976, Nr. 4 i.d.g.F.

<sup>32</sup> Der Buchstabe wurde durch den Art. 6 Abs. 2 des RG vom 6.  
Dezember 2005, Nr. 9 geändert (Finanzgesetz).

c) die sich aufgrund der jährlichen Erhöhung des ISTAT-Indexes ergebenden Ausgaben.<sup>33</sup>

(3-*bis*) Bei der Festlegung der Gesamtausgabe zu Lasten der Gemeindehaushalte für das Haushaltsjahr 2004 werden – nur zwecks Bestimmung des Ausgabenhöchstbetrags für die durch Regionalverordnung festzusetzenden Amtsentschädigungen – die nach dem 1. Dezember 2004 abgeschlossenen Tarifverträge für die Gemeindesekretäre berücksichtigt, die für den wirtschaftlichen Teil vor diesem Datum Wirkung haben. In diesem Fall werden die von den Gemeinderäten festgelegten Entschädigungen rechnerisch an die neuen Gehälter der Gemeindesekretäre angepasst, wobei der von den Gemeinderäten festgesetzte Prozentsatz unverändert bleibt. Bei der Festlegung der Gesamtausgabe werden außerdem die Amtsentschädigungen folgendermaßen berücksichtigt:

- a) in dem für die einzelnen Gemeindekategorien festgesetzten durchschnittlichen Ausmaß für jene Gemeindevorwalter, die im Jahr 2004 infolge ihres Verzichts keine Entschädigung bezogen haben oder eine Entschädigung bezogen haben, die unter dem durchschnittlichen Ausmaß liegt;
- b) in erhöhtem Ausmaß für Gemeinden mit einer Bevölkerung von über 10.000 bzw. 50.000 Einwohnern, wenn die Bürgermeister bzw. die Vizebürgermeister und die Gemeindeferenten im Jahr 2004 die verdoppelte Entschädigung infolge ihres Verzichtes oder wegen Nichterfüllung der im Art. 27-*bis* des Dekretes des Präsidenten des Regionalausschusses vom 19.

---

<sup>33</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 6 Abs. 1 des RG vom 6. Dezember 2005, Nr. 9 geändert (Finanzgesetz).

Jänner 1984, Nr. 6/L vorgesehenen Voraussetzungen nicht bezogen haben.<sup>34</sup>

(4) Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung des Regionalausschusses gemäß Art. 1 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 7. Mai 1976, Nr. 4, ersetzt durch den Abs. 1 dieses Artikels, sind die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden, durch den Art. 13 geänderten Bestimmungen betreffend die Amtsentschädigung und das Sitzungsgeld wirksam.

[(5) Das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Gemeindefassung vorgesehene Ausmaß des Sitzungsgeldes bleibt unverändert, wenn es den in der Verordnung des Regionalausschusses festgelegten Betrag überschreitet.]<sup>35</sup>

(6) Die Art. 1 und 2 des Regionalgesetzes vom 14. August 1986, Nr. 4 mit seinen späteren Änderungen, der Art. 28-*bis* des mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses vom 18. Jänner 1984, Nr. 6/L genehmigten Einheitstextes der Regionalgesetze über die Gemeindeordnung, der mit Art. 3 des Regionalgesetzes vom 14. August 1986, Nr. 4 eingeführt wurde, der Art. 12 und der Art. 41-*ter* Abs. 8, 9 und 10 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen sowie der Art. 16 Abs. 7 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 werden aufgehoben.

(7) (...) <sup>36</sup>

---

<sup>34</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 6 Abs. 3 des RG vom 6. Dezember 2005, Nr. 9 (Finanzgesetz) eingefügt.

<sup>35</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

<sup>36</sup> Ändert den Art. 42 Abs. 10 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1.

---

---

**Art. 15 Hinweis**

(1) (...) <sup>37</sup>

**Art. 16 Volksabstimmung**

(1) (...) <sup>38</sup>

**Art. 17 Veröffentlichung und Vollstreckbarkeit der Beschlüsse**

(1) (...) <sup>39</sup>

**Art. 18 Kontrolle über andere Körperschaften als die Gemeinden**

(1) (...) <sup>40</sup>

**Art. 19 Überleitungsaufstellung**

(1) (...) <sup>41</sup>

---

<sup>37</sup> Im Art. 28-*quinquies* des mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses vom 18. Jänner 1984, Nr. 6/L genehmigten Einheitstextes der Regionalgesetze über die Gemeindeordnung, der durch den Art. 3 des Regionalgesetzes vom 14. August 1986, Nr. 4 eingeführt wurde, werden die Worte „im Gesetz vom 27. Dezember 1985, Nr. 816“ durch die Worte „im III. Titel IV. Kapitel des gesetzesvertretenden Dekrets vom 18. August 2000, Nr. 267 mit seinen späteren Änderungen“ ersetzt.

<sup>38</sup> Ersetzt den Art. 50 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1.

<sup>39</sup> Ändert den Art. 54 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1.

<sup>40</sup> Ersetzt den Art. 54-*bis* des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1.

<sup>41</sup> Fügt im Art. 17 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 nach dem Abs. 75 den Abs. 75-*bis* ein.

**Art. 20 Provisorische Haushaltsgebarung**

(1) (...)<sup>42</sup>

**Art. 21 Einziges Schatzamt**

(1) (...)<sup>43</sup>

**Art. 22 Auflösung und Enthebung des Gemeinderates  
von seinen Funktionen**

(1) (...)<sup>44</sup>

(2) (...)<sup>45</sup>

(3) (...)<sup>46</sup>

(4) (...)<sup>47</sup>

**Art. 23 Rückerstattung der Anwaltskosten an die  
Verwalter der Gemeinden und der anderen örtlichen  
Körperschaften**

(1) (...)<sup>48</sup>

(2) (...)<sup>49</sup>

---

<sup>42</sup> Ändert den Art. 17 Abs. 15 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10.

<sup>43</sup> Ersetzt den Art. 17 Abs. 98 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10.

<sup>44</sup> Ersetzt im Art. 58 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 die Z. 1) und die Z. 1-bis) durch die Z. 1), die Z. 1-bis) und die Z. 1-bis 1.).

<sup>45</sup> Ersetzt den Art. 58 Abs. 3 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1.

<sup>46</sup> Im Art. 7 Abs. 3 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 wird das Wort „Region“ durch die Worte „Provinz Trient“ ersetzt.

<sup>47</sup> Fügt im Art. 7 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 nach dem Abs. 3 den Abs. 3-bis ein.

<sup>48</sup> Ersetzt den Art. 36 Abs. 6 des RG vom 5. März 1993, Nr. 4.

## II. KAPITEL

### Bestimmungen über die Zusammensetzung und Wahl der Gemeindeorgane

#### Art. 24 Gemeindeausschuss

- (1) (...) <sup>50</sup>
- (2) (...) <sup>51</sup>
- (3) (...) <sup>52</sup>

#### Art. 25 Wählbarkeit in den Gemeinderat

- (1) (...) <sup>53</sup>

#### Art. 26 Dauer der Amtsperiode und Erneuerung der Gemeinderäte

- (1) (...) <sup>54</sup>
- (2) (...) <sup>55</sup>

---

<sup>49</sup> Hebt den Art. 7 des RG vom 30. August 1979, Nr. 4 auf.

<sup>50</sup> Fügt im Art. 2 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 nach dem Abs. 2 den Abs. 2-*bis* ein.

<sup>51</sup> Ändert im Art. 2 Abs. 4 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 den ersten Satz.

<sup>52</sup> Ersetzt den Art. 2 Abs. 6 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.

<sup>53</sup> Ersetzt den Art. 7 des RG vom 10. August 1974, Nr. 6, der bis zum 24. Februar 2005 (Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes) den Art. 17 des RG vom 6. April 1956, Nr. 5 ersetzte.

<sup>54</sup> Ersetzt den Art. 10 Abs. 2 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.

<sup>55</sup> Ersetzt den Art. 10 Abs. 6 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.

**[Art. 27 Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts der Bürger der Europäischen Union**

(1) Die in den Gemeinden der Region Trentino-Südtirol ansässigen Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union üben ihr aktives und passives Wahlrecht gemäß den Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. April 1996, Nr. 197 (Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen) auch unter Berücksichtigung der in den Art. 16 und 17 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 mit seinen späteren Änderungen vorgesehenen Ansässigkeitsvoraussetzungen aus.]<sup>56</sup>

**Art. 28 Wahltermine**

(1) (...) <sup>57</sup>

**Art. 29 Erstellung der Kandidaturen in den Gemeinden der Region**

(1) (...) <sup>58</sup>

---

<sup>56</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

<sup>57</sup> Ersetzt den Art. 15 Abs. 2-*bis* des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.

<sup>58</sup> Ersetzt den Art. 17 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.

---

---

**Art. 30 Vorlegung der Kandidaturen in den Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung bis zu 15.000 Einwohnern**

- (1) (...) <sup>59</sup>
- (2) (...) <sup>60</sup>

**Art. 31 Vorlegung der Kandidaturen in den Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung von über 3.000 Einwohnern und in den Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung von über 15.000 Einwohnern**

- (1) (...) <sup>61</sup>
- (2) (...) <sup>62</sup>
- (3) (...) <sup>63</sup>

**Art. 32 Gleichberechtigung von Frauen und Männern beim Zugang zu Wahlämtern**

- (1) (...) <sup>64</sup>

**Art. 33 Listenverbindungen in der Provinz Bozen**

- (1) (...) <sup>65</sup>

---

<sup>59</sup> Ändert den Art. 19 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.  
<sup>60</sup> Ändert den Art. 19 Abs. 2 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.  
<sup>61</sup> Ändert den Art. 20 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.  
<sup>62</sup> Hebt den Art. 20 Abs. 2 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 auf.  
<sup>63</sup> Im Art. 20 Abs. 4 und 5 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 werden die Worte „zu wählenden“ gestrichen.  
<sup>64</sup> Führt im RG vom 30. November 1994, Nr. 3 nach dem Art. 20 den Art. 20-*bis* ein.  
<sup>65</sup> Ersetzt den Art. 35 Abs. 2 des RG vom 6. April 1956, Nr. 5.

**Art. 34 Modalitäten für die Vorlegung der Kandidaturen**

- (1) (...) <sup>66</sup>
- (2) (...) <sup>67</sup>
- (3) (...) <sup>68</sup>
- (4) (...) <sup>69</sup>

**Art. 35 Bezirkswahlkommission oder Bezirkswahlunterkommission – Überprüfung und Genehmigung der Kandidaturen**

- (1) (...) <sup>70</sup>
- (2) (...) <sup>71</sup>
- (3) (...) <sup>72</sup>
- (4) (...) <sup>73</sup>
- (5) (...) <sup>74</sup>

---

<sup>66</sup> Ändert den Art. 21 Abs. 1 Buchst. c) des Regionalgesetzes vom 30. November 1994, Nr. 3.

<sup>67</sup> Ändert den Art. 21 Abs. 3 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.

<sup>68</sup> Ersetzt im Art. 21 Abs. 4 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 den ersten Satz.

<sup>69</sup> Ändert den Art. 21 Abs. 5 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.

<sup>70</sup> Im Art. 22 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 werden im einleitenden Satzteil die Worte „innerhalb des Tages, welcher dem Ablauf der Frist für die Vorlegung der Kandidaturen folgt“ durch die Worte „bis zum dritten Tag nach Ablauf der Frist für die Vorlegung der Kandidaturen“ ersetzt.

<sup>71</sup> Fügt im Art. 22 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 vor dem Buchst. a) den Buchst. 0a) ein.

<sup>72</sup> Ändert den Art. 22 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.

<sup>73</sup> Ändert den Art. 22 Abs. 1 Buchst. e) des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.

- (6) (...) <sup>75</sup>
- (7) (...) <sup>76</sup>
- (8) (...) <sup>77</sup>
- (9) (...) <sup>78</sup>

**Art. 36 Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung von über 3.000 Einwohnern – Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderates**

- (1) (...) <sup>79</sup>
- (2) (...) <sup>80</sup>
- (3) (...) <sup>81</sup>
- (4) (...) <sup>82</sup>

---

<sup>74</sup> Hebt den Art. 22 Abs. 1 Buchst. g) des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 auf.

<sup>75</sup> Ersetzt den Art. 22 Abs. 1 Buchst. i) des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.

<sup>76</sup> Ändert den Art. 22 Abs. 3 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.

<sup>77</sup> Ändert den Art. 22 Abs. 4 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.

<sup>78</sup> Ändert den Art. 22 Abs. 5 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.

<sup>79</sup> Ersetzt den Art. 27 Abs. 2 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.

<sup>80</sup> Im Art. 27 Abs. 4 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 werden nachstehende Worte gestrichen: „ist jener Kandidat zur Stichwahl zugelassen, der mit der Liste oder mit der Listengruppe für die Wahl des Gemeinderates verbunden ist, welche die höchste Gesamtwahlziffer erlangt hat. Bei gleicher Wahlziffer“.

<sup>81</sup> Ersetzt den Art. 27 Abs. 6 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.

<sup>82</sup> Im Art. 27 Abs. 9 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 werden nachstehende Worte gestrichen: „sofern diese Listen wenigstens 40 Prozent der Gesamtheit der für den Gemeinderat abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.“.

**Art. 37 Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung von über 15.000 Einwohnern – Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderates**

(1) (...) <sup>83</sup>

**Art. 38 Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung von über 3.000 Einwohnern – Zuteilung der Sitze und Verkündung der Gewählten**

(1) (...) <sup>84</sup>

(2) (...) <sup>85</sup>

(3) (...) <sup>86</sup>

(4) (...) <sup>87</sup>

**Art. 39 Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung bis zu 15.000 Einwohnern – Zuteilung der Sitze und Verkündung der Gewählten**

(1) (...) <sup>88</sup>

(2) (...) <sup>89</sup>

---

<sup>83</sup> Fügt im Art. 30 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 nach dem Abs. 2 den Abs. 2-*bis* ein.

<sup>84</sup> Fügt im Art. 34 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 nach dem Buchst. b) den Buchst. b-*bis*) ein.

<sup>85</sup> Ersetzt den Art. 34 Abs. 1 Buchst. f) des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.

<sup>86</sup> Ersetzt den Art. 34 Abs. 1 Buchst. g) des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.

<sup>87</sup> Ändert den Art. 34 Abs. 1 Buchst. h) des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.

<sup>88</sup> Ersetzt den Art. 35 Abs. 1 Buchst. f) des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.

<sup>89</sup> Ändert den Art. 35 Abs. 1 Buchst. g) des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.

(3) (...) <sup>90</sup>

**Art. 40 Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung von über 15.000 Einwohnern – Zuteilung der Sitze und Verkündung der Gewählten**

(1) (...) <sup>91</sup>

**Art. 41 Gültigkeit und Nichtigkeit der Stimmzettel und der Stimmen**

(1) (...) <sup>92</sup>

**Art. 42 Vorzugsstimmen, Nichtigkeit und Verbindung mit den Listenstimmen**

(1) (...) <sup>93</sup>

**Art. 43 Errichtung des Hauptwahlamtes**

(1) (...) <sup>94</sup>

---

<sup>90</sup> Fügt im Art. 35 Abs. 1 Buchst. h) des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 einen Satz hinzu.

<sup>91</sup> Fügt im Art. 36 Abs. 1 Buchst. h) des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 einen Satz hinzu und hebt im Art. 36 Abs. 3 Buchst. c) des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 den zweiten Satz auf.

<sup>92</sup> Fügt im Art. 41 Abs. 3 Buchst. b) des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 einen Satz und nach dem Buchst. c) den Buchst. c-*bis*) hinzu.

<sup>93</sup> Fügt im Art. 42 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 nach dem Abs. 4 den Abs. 4-*bis* hinzu.

<sup>94</sup> Im Art. 48 Abs. 6 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 wird das Wort „fünfundzwanzig“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

- (2) (...) <sup>95</sup>
- (3) (...) <sup>96</sup>
- (4) (...) <sup>97</sup>

**Art. 44 Ausweis für die Zulassung zur Stimmabgabe**

- (1) (...) <sup>98</sup>

**Art. 45 Schulungstagungen für die Vorsitzenden der Sprengelwahlämter**

- (1) (...) <sup>99</sup>

**Art. 46 Änderung der Bevölkerungszahl**

- (1) (...) <sup>100</sup>

---

<sup>95</sup> Im Art. 50 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 wird das Wort „fünfundzwanzig“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

<sup>96</sup> Im Art. 60 Abs. 3 des RG vom 6. April 1956, Nr. 5 i.d.g.F. wird die Zahl „25“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

<sup>97</sup> Im Art. 63 Abs. 1 des RG vom 6. April 1956, Nr. 5 wird das Wort „fünfundzwanzig“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

<sup>98</sup> Ersetzt den Art. 24 des RG vom 6. April 1956, Nr. 5 i.d.g.F.

<sup>99</sup> Ersetzt den Art. 35 des RG vom 6. Dezember 1986, Nr. 11.

<sup>100</sup> Im Art. 19 Überschrift und Abs. 1, Art. 20 Überschrift und Abs. 1, Art. 21 Abs. 1 Buchst. a), c), d) und f), Art. 22 Abs. 3 und 6, Art. 23 Abs. 3 und 4, Art. 24 Abs. 4 und 5, Art. 28 Überschrift und Abs. 1, Art. 29 Überschrift und Abs. 1, Art. 30 Überschrift und Abs. 1, Art. 32 Abs. 1 Buchst. b), Art. 35 Überschrift und einleitender Satzteil des Abs. 1, Art. 36 Überschrift und einleitender Satzteil des Abs. 1, Art. 37 Abs. 2 und 3, Art. 42 Abs. 2 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 i.d.g.F., im Art. 56 des RG vom 6. April 1956, Nr. 5 i.d.g.F. sowie in den Tabellen 1, 2, 3 und 4 der Anlage C und in den Tabellen 1 und 2 der Anlage D wird die Zahl „13.000“ durch die Zahl „15.000“ ersetzt.

**III. KAPITEL**  
**Übergangsbestimmungen über die Ordnung betreffend**  
**die Gemeindesekretäre der Region**

**Art. 47 Beurkundung von Verträgen**

(1) (...) <sup>101</sup>

**Art. 48 Einstufung der Sekretariatsitze**

(1) (...) <sup>102</sup>

(2) (...) <sup>103</sup>

(3) (...) <sup>104</sup>

**Art. 49 Befristete Dienstverhältnisse**

(1) (...) <sup>105</sup>

**[Art. 50 Arbeitsverhältnis der Gemeindesekretäre**

---

<sup>101</sup> Im Art. 40 Abs. 2 des RG vom 5. März 1993, Nr. 4 werden die Worte „die im Interesse der Gemeinde abgeschlossenen Verträge und Akte, in welchen die Gemeinde Vertragspartei ist“ durch die Worte „die Verträge, in welchen die Körperschaft Vertragspartei ist, und beglaubigt die Unterzeichnung von Privaturkunden und einseitigen Rechtsakten im Interesse der Körperschaft“ ersetzt.

<sup>102</sup> Im Art. 42 Abs. 1 des RG vom 5. März 1993, Nr. 4 werden die Worte „bzw. jedes Gemeindegemeinschaft“ gestrichen.

<sup>103</sup> Hebt den Art. 42 Abs. 2 des RG vom 5. März 1993, Nr. 4 auf.

<sup>104</sup> Ersetzt den Art. 42 Abs. 3 des RG vom 5. März 1993, Nr. 4.

<sup>105</sup> Ändert den Art. 18 Abs. 38 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10.



(1) (...)<sup>111</sup>

#### IV. KAPITEL Übergangs- und Schlussbestimmungen

##### [Art. 55<sup>112</sup> Verweis auf das Landesgesetz

(1) Die Autonomen Provinzen bestimmen die Ordnung des Personals der Gemeinden unter Berücksichtigung der Organisationsautonomie der Gemeinden und der nachstehenden allgemeinen Grundsätze:

- a) Wirtschaftlichkeit, Transparenz, Unparteilichkeit der Verwaltungstätigkeit sowie deren Übereinstimmung mit dem öffentlichen Interesse, zwecks Verwirklichung einer effizienten Gemeindeorganisation;
- b) Unterscheidung zwischen politisch-verwaltungstechnischen Ausrichtungsbefugnissen und Geschäftsführungsfunktionen in den Gemeinden, die leitende Beamte haben.

(2) Die Autonomen Provinzen bestimmen insbesondere durch die Regelung betreffend die Befähigung zur Ausübung der Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs und eines leitenden Beamten die erforderlichen Berufsvoraussetzungen und die Modalitäten für deren Erwerb,

---

<sup>111</sup> Ersetzt den Art. 59 des RG vom 5. März 1993, Nr. 4 und fügt den Art. 59-*bis* ein.

<sup>112</sup> Der Verfassungsgerichtshof hat mit *Erkenntnis* vom 23.-31. März 2006, Nr. 132 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 5. April 2006, Nr. 14, erste Sonderreihe) die Verfassungswidrigkeit des ganzen Art. 55 des Gesetzes der Region Trentino-Südtirol Nr. 7/2004 betreffend die *Reform der Ordnung der örtlichen Autonomien* erklärt.

sowie die Voraussetzungen für den Zugang zu den leitenden Funktionsrängen, für die Erteilung der Aufträge und für die Ausübung der Obliegenheiten eines Gemeindegesekretärs auch in Verbindung mit der eventuellen Einstufung der Gemeinden nach Klassen aufgrund deren Bevölkerungszahl und der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Eigenschaften deren Gebiets.

(3) Die Autonome Provinz Bozen bestimmt mit eigenem Gesetz die Regelung betreffend die Sekretäre und die leitenden Beamten der Gemeinden und anderer örtlichen Körperschaften unter Berücksichtigung der nachstehenden allgemeinen Grundsätze:

- a) Gewährleistung der Kontinuität bei der Ausübung der Obliegenheiten eines Gemeindegesekretärs;
  - b) Möglichkeit für die Gemeinden, die Ausübung der Obliegenheiten eines Gemeindegesekretärs zu sichern, indem sie auch einem Bediensteten anvertraut werden können, der die vom Landesgesetz in Durchführung des Abs. 2 vorgesehene Befähigung in Bezug auf die spezifischen Obliegenheiten sowie auf die Bedeutung der Körperschaft nach Bevölkerungszahl und gesellschaftlich-wirtschaftlichen Merkmalen besitzt;
  - c) Dauer, Erneuerung und eventueller vorzeitiger Widerruf der Leitungsaufträge sowie allgemeine Bestimmungen über die Bewertung der Leistungen der Gemeindegesekretäre und des Personals mit Leitungsaufträgen;
  - d) Kriterien für die Mobilität unter den Gemeinden und den anderen Körperschaften, für deren Ordnung die Region bzw. die Provinzen zuständig sind; Möglichkeit des vorläufigen Einsatzes von Sekretären ohne Auftrag; Übergangsbestimmungen und Garantien für die im Dienst stehenden Sekretäre, unbeschadet der
- 
-

Rechte und der Stellung, welche die am Tag des Inkrafttretens des Landesgesetzes in den Stellenplänen der Gemeinden bereits eingestuften Sekretäre erworben haben;

- e) Möglichkeit, leitende Beamte mit befristetem Vertrag einzustellen.

(4) Die Autonome Provinz Trient bestimmt mit eigenem Gesetz die Regelung betreffend die Sekretäre und die leitenden Beamten der Gemeinden und anderer örtlichen Körperschaften unter Berücksichtigung der nachstehenden allgemeinen Grundsätze:

- a) die Pflicht eines Gemeindesekretärs als ranghöchsten Beamten in jeder Gemeinde oder in der Hauptgemeinde im Fall von durch Abkommen verbundenen Gemeinden;
  - b) Einführung und Definition des Ausmaßes des Landesverzeichnisses der Gemeindesekretäre, unterteilt in Berufsstufen, die den Klassen des Sekretariats sitzes entsprechen;
  - c) Möglichkeit der Aufnahme in das Verzeichnis, unter der Voraussetzung des Besitzes der Befähigung zur Ausübung der Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs, welche nach Bestehen von angemessenen Wettbewerbsverfahren erteilt wird;
  - d) Möglichkeit eines Gremiums, in dem die Bürgermeister und die Gemeindesekretäre paritätisch vertreten sind und welches die allgemeinen Kriterien für die Verwaltung des Landesverzeichnisses der Gemeindesekretäre sowie für die Aus- und Weiterbildung der Gemeindesekretäre festlegt;
  - e) Gewährleistung des Rechts auf Eintragung in das Landesverzeichnis für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesgesetzes planmäßig im Dienst stehenden
-

- Sekretäre, und zwar je nach der Berufsstufe, die der Klasse des Gemeindesekretariatsitzes der jeweiligen Gemeinde entspricht;
- f) Möglichkeit der Anberaumung von Wettbewerbsverfahren für den Übergang von einer Berufsstufe in eine höhere;
  - g) Möglichkeit, dass in jeder Gemeinde oder in der Hauptgemeinde im Fall von durch Abkommen verbundenen Gemeinden die obligatorische Ernennung des Gemeindesekretärs sowie dessen Widerruf aus gesetzlich vorgesehenen Gründen auf Vorschlag des Bürgermeisters durch den Gemeinderat erfolgt, der ihn unter den im Landesverzeichnis eingetragenen Personen wählt;
  - h) fünfjähriger Auftrag als Gemeindesekretär oder jedenfalls für einen Zeitraum, welcher der Amtszeit des Gemeinderates entspricht, der den Auftrag erteilt hat, sowie die Möglichkeit der Erneuerung des Auftrags;
  - i) Möglichkeit eines mit der gewonnenen Berufserfahrung zu vereinbarenden Einsatzes von Sekretären ohne Auftrag und Regelung der Mobilität für die Sekretäre, die nicht bestätigt wurden, deren Amt widerrufen wurde oder die jedenfalls keinen Auftrag haben;
  - j) allgemeine Bestimmungen über die Bewertung der Leistung der Gemeindesekretäre, unbeschadet der in den Tarifverträgen enthaltenen Bestimmungen;
  - k) Übergangsbestimmungen und Garantien für die im Dienst stehenden Sekretäre, unbeschadet der Rechte und der Stellung, welche die am Tag des Inkrafttretens des Landesgesetzes in den Stellenplänen der Gemeinden bereits eingestufteten Sekretäre erworben haben,
- 
-

unter Berücksichtigung der in diesem Absatz vorgesehenen Bestimmungen;

- l) Gewährleistung der Kontinuität bei der Ausübung der Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs im Falle von Urlaub, Abwesenheit oder Verhinderung des amtierenden Sekretärs;
- m) Kriterien für die Mobilität unter den Gemeinden und den anderen Körperschaften, für deren Ordnung die Region bzw. die Provinzen zuständig sind, sowie unter den von diesen abhängigen Betrieben;
- n) Dauer, Erneuerung und eventueller vorzeitiger Widerruf der Aufträge sowie allgemeine Bestimmungen über die Bewertung der Leistungen des Personals mit Leitungsaufträgen;
- o) Möglichkeit, leitende Beamte mit befristetem Vertrag einzustellen.

(5) Mit Wirkung vom 1. Jänner 2006 werden die Verwaltungsbefugnisse betreffend die Sekretäre der Gemeinden und der anderen örtlichen Körperschaften an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen übertragen. Die Region legt jährlich im Haushaltsgesetz das Ausmaß der Mittel fest, die an die Provinzen zur Deckung der mit der Ausübung der übertragenen Befugnisse verbundenen Kosten zu übertragen sind.

(6) In den Landesgesetzen werden die Bestimmungen der Regionalgesetze und der regionalen Verordnungen angegeben, die ab Inkrafttreten der Landesgesetze im jeweiligen Gebiet ihre Gültigkeit verlieren.<sup>113</sup>

---

<sup>113</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. 1) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

**[Art. 56 Bestimmungen über das Rechnungswesen und die Koordinierung der örtlichen Finanzen**

(1) Die Harmonisierung der Haushalte und die Koordinierung des öffentlichen Finanzwesens und des Steuersystems werden unter Berücksichtigung der örtlichen Finanzen und der Finanzpolitik der Provinzen durch Landesgesetze geregelt.

(2) Für die Zwecke der Harmonisierung und Koordinierung gemäß Abs. 1 sowie unter Berücksichtigung der Organisations- und Verwaltungsautonomie der Körperschaft richtet sich das Buchhaltungssystem der örtlichen Körperschaften sowohl nach dem finanziellen als auch nach dem wirtschaftlich-vermögensrechtlichen Prinzip und nach Grundsätzen, welche

- a) die Einheit und Einheitlichkeit des Systems sichern und eventuell bei kleineren Körperschaften vereinfachte Buchhaltungsverfahren zulassen;
- b) die korrekte und einheitliche Wiedergabe der Ergebnisse gewährleisten.

(3) Unter Berücksichtigung der Gemeindeautonomie können mit Landesgesetz Maßnahmen zur Vorbeugung und Bewältigung eventueller Finanzkrisen sowie Formen der internen Kontrolle für die örtlichen Körperschaften nach den Grundsätzen der Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Ressourcenverwendung vorgesehen werden.

(4) In den Landesgesetzen werden die Bestimmungen der Regionalgesetze und der regionalen Verordnungen angegeben, die ab Inkrafttreten der Landesgesetze im jeweiligen Gebiet ihre Gültigkeit verlieren.]<sup>114</sup>

---

<sup>114</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

---

**[Art. 57 Maßnahmen betreffend Formen der übergemeindlichen Zusammenarbeit**

(1) (...)<sup>115</sup>

(2) (...)<sup>116</sup>

(3) Das Landesgesetz kann die Direktwahl des Präsidenten und der Versammlung der Formen der übergemeindlichen Zusammenarbeit vorsehen, die auch beschränkt auf einen Teil der Mitglieder der Versammlung erfolgen kann. In diesem Fall sieht das Landesgesetz vor, dass sich der restliche Teil der Versammlung aus Mitgliedern der verbundenen Gemeinden zusammensetzt.<sup>117</sup>

(3-bis) Falls das Landesgesetz die Direktwahl gemäß Abs. 3 vorsieht, werden die für die Gemeinden der Provinz Trient mit mehr als 3.000 Einwohnern vorgesehenen Vorschriften für die Unwählbarkeit und Unvereinbarkeit sowie das für genannte Gemeinden geltende Wahlsystem angewandt.<sup>118</sup>

(3-ter) In dem im Abs. 3-bis vorgesehenen Fall legt das Landesgesetz weiters die Unvereinbarkeit zwischen dem Amt eines Referenten der Talgemeinschaft und dem Amt eines Gemeindereferenten und Bürgermeisters sowie

---

<sup>115</sup> Im Art. 39 Abs. 1 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 werden die Worte „in den Art. 40, 41, 41-bis, 41-ter, 42 und 43“ durch die Worte „im Landesgesetz“ ersetzt.

<sup>116</sup> Im Art. 39 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 werden im Abs. 3 die Worte „mit einer niedrigeren als der im obgenannten Gesetz angegebenen Bevölkerungsanzahl“ und im Abs. 4 die Worte „die eine niedrigere als die im obgenannten Gesetz angegebene Bevölkerungszahl aufweisen,“ gestrichen.

<sup>117</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 5 Abs. 1 des RG vom 11. Dezember 2009, Nr. 9 (Finanzgesetz) ersetzt.

<sup>118</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 5 Abs. 1 des RG vom 11. Dezember 2009, Nr. 9 (Finanzgesetz) eingefügt.

zwischen dem Amt eines Mitgliedes der Versammlung und eines von außen berufenen Gemeindereferenten fest. Das Landesgesetz sieht weiters vor, dass Bürgermeisterkandidaten oder Kandidaten für das Amt eines Gemeinderates oder jene, die bereits diese Ämter aufgrund von außerhalb des allgemeinen Wahlturnusses stattgefundenen Wahlen bekleiden, für den in allgemeiner Wahl zu wählenden Teil nicht für das Amt eines Mitgliedes der Versammlung der Talgemeinschaft kandidieren dürfen.<sup>119</sup>

(4) Im Landesgesetz, in dem die direkte Wahl der Vertretungsorgane der Formen der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden geregelt wird, können Bestimmungen zur Koordinierung mit den regionalen Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Direktwahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäte vorgesehen werden, mit dem Zweck, die gleichzeitige Abhaltung der Wahlen zu ermöglichen. Die Modalitäten für die Durchführung und Organisation werden vom Landesausschuss im Einvernehmen mit der Region erlassen.

(5) In den Landesgesetzen werden die regionalen Bestimmungen angegeben, die ab Inkrafttreten der Landesgesetze im jeweiligen Gebiet ihre Gültigkeit verlieren.

(6) Zur Unterstützung der Formen der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden wird ein regionaler Fonds errichtet, der jährlich zwischen den Provinzen Trient und Bozen zu gleichen Teilen aufzuteilen ist. Durch den Fonds muss auf jeden Fall die Finanzierung der von der Region am Tag des Inkrafttretens des Landesgesetzes gemäß Abs. 2 bereits eingegangenen Verpflichtungen gesichert werden.

---

<sup>119</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 5 Abs. 1 des RG vom 11. Dezember 2009, Nr. 9 (Finanzgesetz) hinzugefügt.

(7) Durch Landesgesetz können die Modalitäten für die Übertragung der Ausübung von Funktionen von Seiten der Gemeinden an die im Art. 42-*bis* des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen vorgesehenen Konsortien bestimmt werden.]<sup>120</sup>

**[Art. 58 Maßnahmen betreffend die örtlichen öffentlichen Dienstleistungen**

(1) Die örtlichen öffentlichen Dienstleistungen werden mit Landesgesetz unter Beachtung der aus den EU-Bestimmungen entstehenden Verpflichtungen geregelt.

(2) In den Landesgesetzen werden die regionalen Bestimmungen angegeben, die ab Inkrafttreten der Landesgesetze im jeweiligen Gebiet ihre Gültigkeit verlieren.]<sup>121</sup>

**[Art. 59 Bestimmungen betreffend das Verwaltungsverfahren**

(1) Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes findet das Regionalgesetz vom 31. Juli 1993, Nr. 13 „Bestimmungen auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrens und des Rechtes auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen“ keine Anwendung auf die örtlichen Körperschaften und auf die Rechtssubjekte, die örtliche öffentliche Dienstleistungen direkt oder in Konzession verwalten. Für genannte Körperschaften und Rechtssubjekte werden die im erwähnten Regionalgesetz enthaltenen Bestimmungen durch die

---

<sup>120</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

<sup>121</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

entsprechende, in der gebietsmäßig zuständigen Provinz vorgesehene Regelung ersetzt.

(2) (...) <sup>122</sup>

(3) (...) <sup>123]</sup><sup>124</sup>

**Art. 60 Grund für die Unvereinbarkeit mit dem Amt eines Bürgermeisters**

(1) (...) <sup>125</sup>

**Art. 61 Übergangsbestimmung auf dem Sachgebiet der Unvereinbarkeitsgründe**

(1) Der neue, im Art. 60 enthaltene Grund für die Unvereinbarkeit mit dem Amt eines Bürgermeisters findet ab der ersten Wahl der Gemeindeorgane Anwendung, welche auf den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgt.

**[Art. 62 Anpassung der Gemeindegsetzungen**

---

<sup>122</sup> Im Art. 47 Abs. 1 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 werden die Worte „und in den Dekreten nach Art. 24 des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241“ gestrichen.

<sup>123</sup> Im Art. 49 Abs. 1 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 werden die Worte „sowie nach den Grundsätzen, die im Regionalgesetz über das Verwaltungsverfahren nach Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241“ durch die Worte „nach den Grundsätzen, die im Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren“ ersetzt.

<sup>124</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

<sup>125</sup> Fügt im Art. 7 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 nach dem Abs. 2 den Abs. 2-bis ein.

---

---

(1) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben die Gemeinden ihre Satzungen anzupassen.

(2) Bis zur Genehmigung der in diesem Gesetz vorgesehenen Änderungen der Satzungen und Verordnungen werden auf den Sachgebieten, die der Satzungs- und Verordnungsbefugnis der Gemeinde vorbehalten sind, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen angewandt.]<sup>126</sup>

**[Art. 63 Test zur Stimmabgabe und Stimmzählung mit Hilfe elektronischer Geräte**

(1) Im Hinblick auf die eventuelle Einführung elektronischer Systeme für die Direktwahl des Bürgermeisters und die Wahl der Gemeinderäte in sämtlichen Gemeinden der Region wird das Verfahren zur Stimmabgabe und Stimmzählung mit Hilfe elektronischer Geräte in den mit Dekret des Präsidenten der Region zu bestimmenden Sprengelwahlbehörden erprobt.

(2) Die Gestaltung des Tests wird mit den Autonomen Provinzen Trient und Bozen vereinbart, um dessen Kompatibilität mit den Leitlinien der Provinzen und den von ihnen getroffenen technischen bzw. infrastrukturellen Lösungen zu gewährleisten.

(3) Der im Abs. 1 vorgesehene Test zur Stimmabgabe und Stimmzählung erfolgt an denselben Tagen, an denen die Stimmabgabe und die Stimmzählung im Sinne des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 mit seinen späteren Änderungen und des Regionalgesetzes vom

---

<sup>126</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. 1) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

30. November 1994, Nr. 3 mit seinen späteren Änderungen stattfinden.

(4) Die Wähler und Wählerinnen können am Test teilnehmen, nachdem sie ihre Stimme im Sinne des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 und des Regionalgesetzes vom 30. November 1994, Nr. 3 mit seinen späteren Änderungen abgegeben haben.

(5) Die Stimmzählung mit Hilfe elektronischer Geräte erfolgt nach Abschluss der Handlungen, die jede Sprengelwahlbehörde aufgrund der Regionalgesetze vom 6. April 1956, Nr. 5 und vom 30. November 1994, Nr. 3 mit ihren späteren Änderungen durchzuführen hat.

(6) Die Modalitäten des im Abs. 1 vorgesehenen Tests werden mit Dekret des Präsidenten der Region aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Regionalausschusses festgelegt.

(7) Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit den Tests bzw. in deren Folge entstehen, gehen zu Lasten der Region.

(8) Die Ausgaben für die Durchführung des Tests zur Stimmabgabe und Stimmzählung mit Hilfe elektronischer Geräte werden mit Haushaltsgesetz im Sinne des Art. 7 und in den Grenzen laut Art. 14 des Regionalgesetzes vom 9. Mai 1991, Nr. 10 betreffend Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Region gedeckt.]<sup>127</sup>

## **Art. 64 Übergangsbestimmung**

---

<sup>127</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

(1) In Anhängigkeit des Vertragsverletzungsverfahrens 4929/01 ex Art. 226 der Römischen Verträge muss der Erklärung über die Annahme der Kandidatur anlässlich der im Jahre 2005 anzuberaumenden Wahlen der Gemeinderäte und der Bürgermeister in der Provinz Bozen die gemäß Art. 18 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 mit seinen späteren Änderungen ausgestellte Bescheinigung über die Sprachgruppenzugehörigkeit oder -angliederung beigelegt werden, wobei jene, die diese Erklärung nicht abgegeben haben, eine für die Zwecke und Wirkungen des Wahlmandats geltende Erklärung über die Sprachgruppenzugehörigkeit oder -angliederung abgeben können. Genannte Erklärung ist für die Dauer der Amtsperiode unwiderruflich.

**[Art. 65 Unterzeichnung der Listen**

(1) Für die Vorlegung der Listen von Seiten der Parteien oder politischen Gruppierungen, die bei den letzten Landtagswahlen oder Wahlen zur Abgeordnetenversammlung mit demselben Listenzeichen Kandidaturen vorgelegt und einen Sitz erzielt haben, sind keine Unterschriften notwendig. Die Erklärung über die Vorlegung der Liste muss von den beauftragten Personen und nach den für die Hinterlegung der traditionellen Listenzeichen vorgesehenen Modalitäten unterzeichnet werden. Wurde das Listenzeichen beim Präsidium der Provinz hinterlegt, so wird die Erklärung über die Vorlegung der Liste von der mit der Vollmacht laut Art. 21 Abs. 4 des Regionalgesetzes vom 30. November 1994, Nr. 3 mit seinen

---

---

späteren Änderungen ausgestatteten Person unterzeichnet.<sup>128</sup>

(2) Die Unterschriften gemäß Abs. 1 müssen von den Personen und nach den Vorschriften gemäß Art. 14 des Gesetzes vom 21. März 1990, Nr. 53 „Dringende Maßnahmen zur Verbesserung der Effektivität des Wahlverfahrens“ beglaubigt werden.

(3) Die Bezirkswahlkommission oder -unterkommission stellt im Rahmen der Überprüfung der Kandidaturen gemäß Abs. 1 des Art. 22 des Regionalgesetzes vom 30. November 1994, Nr. 3 fest, ob die Liste entsprechend den Bestimmungen laut Abs. 1 unterzeichnet worden ist und erklärt sie für ungültig, falls dies nicht der Fall sein sollte.]<sup>129</sup>

---

<sup>128</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 10 Abs. 1 des RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 geändert, das am dreißigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist. Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 1 des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 ergänzt.

<sup>129</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

---

---

## Art. 66 Aufhebung von Bestimmungen

(1) (...) <sup>130</sup>

<sup>130</sup> Hebt nachfolgende Bestimmungen auf:

- a) den Art. 33 Abs. 3, 4 und 5 des RG vom 21. Oktober 1963, Nr. 29, ersetzt durch den Art. 24 des RG vom 31. März 1971, Nr. 6 i.d.g.F.;
- b) den Art. 64 Abs. 1 des RG vom 21. Oktober 1963, Nr. 29;
- c) den Art. 51 Abs. 3 des RG vom 21. Oktober 1963, Nr. 29, eingeführt durch den Art. 19 Abs. 39 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10, nur in Bezug auf die Worte „auch durch Inanspruchnahme des Amtes laut Abs. 7 des Art. 52 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 und“;
- d) den Art. 7 Abs. 3 des RG vom 7. Juli 1978, Nr. 11;
- e) den Art. 22 Abs. 3-12 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1;
- f) den Art. 23 Abs. 1 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1, nur in Bezug auf die Worte „; sie werden in einem eigenen nach Provinzen gegliederten und geführten regionalen Verzeichnis eingetragen“;
- g) die Art. 51, 52 und 52-*bis* des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 i.d.g.F.;
- h) den Art. 2 Abs. 3 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3, nur in Bezug auf die Worte „zusammen mit dem Vorschlag über die allgemeinen Regierungsrichtlinien“ und „Die allgemeinen Regierungsrichtlinien werden vom Gemeinderat erörtert und in einem eigenen Dokument genehmigt.“;
- i) den Art. 18 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3, nur in Bezug auf die Worte „für den Anschlag an der Amtstafel“;
- j) den Art. 7 Abs. 3 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 i.d.g.F., nur in Bezug auf die Worte „und unaufschiebbarer“;
- k) den Art. 7 Abs. 3-*bis* des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1, eingeführt durch den Art. 60 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3;
- l) den Art. 15 Abs. 1-*ter* des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1, eingeführt durch den Art. 64 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3, nur in Bezug auf die Worte „zusammen mit dem Vorschlag über die allgemeinen Regierungsrichtlinien“ und „Die allgemeinen Regierungsrichtlinien werden vom

[(2) Die Kontrollen über die Akten der örtlichen Körperschaften gelten auf jeden Fall am Tag des Inkrafttretens des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3 „Änderungen zum V. Titel des Zweiten Teils der Verfassung“ als eingestellt.]<sup>131</sup>

---

Gemeinderat erörtert und mit einem eigens dazu erstellten Dokument genehmigt“;

- m) den Art. 25 Abs. 1 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1, nur in Bezug auf die Worte „sowie technischer und verwaltungsmäßiger Beistand geleistet wird“, die durch das Wort „werden“ ersetzt werden, und Abs. 3 desselben Artikels;
- n) den Art. 57 Abs. 1 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1, nur in Bezug auf die Worte „oder von der Satzung vorgesehenen“ und auf die Worte „oder bereits eingegangene rechtskräftige Verpflichtungen nicht erfüllen,“;
- o) den Art. 40 Abs. 1 des RG vom 5. März 1993, Nr. 4, nur in Bezug auf die Worte „ , die in einem eigenen auf Landesebene gegliederten und geführten regionalen Berufsverzeichnis eingetragen sind“;
- p) den Art. 40 Abs. 2 des RG vom 5. März 1993, Nr. 4, nur in Bezug auf die Worte „Übermittlung an die Kontrollorgane und sorgt“;
- q) den Art. 17 Abs. 14 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10;
- r) den Art. 17 Abs. 57 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10, nur in Bezug auf den zweiten Satz;
- s) den Art. 18 Abs. 98 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10, nur in Bezug auf die Worte „In Anwendung der im Art. 22 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 enthaltenen Bestimmungen sind die leitenden Beamten“, die durch die Worte: „Die leitenden Beamten sind“ ersetzt werden;
- t) den Art. 18 Abs. 99 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10, nur in Bezug auf die Worte „ , und zwar unter Berücksichtigung der in der Satzung und in der Verordnung laut Art. 21 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 enthaltenen Grundsätze“.

<sup>131</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

---

---

(3) Die Aufhebung von Bestimmungen bezieht sich auf die angegebenen Artikel und auf sämtliche spätere Änderungen derselben.

**[Art. 67 Einheitstexte**

(1) Der Präsident der Region ist aufgrund eines Beschlusses des Regionalausschusses verpflichtet, die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen über die Zusammensetzung und Wahl der Gemeindeorgane mit den Bestimmungen des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5, des Regionalgesetzes vom 19. September 1963, Nr. 28, des Regionalgesetzes vom 14. August 1967, Nr. 15, des Regionalgesetzes vom 13. Juli 1970, Nr. 11, des Regionalgesetzes vom 10. August 1974, Nr. 6, des Regionalgesetzes vom 12. Mai 1978, Nr. 7, des Regionalgesetzes vom 18. März 1980, Nr. 3, des Regionalgesetzes vom 6. Dezember 1986, Nr. 11, des Regionalgesetzes vom 7. Juli 1988, Nr. 12, des Regionalgesetzes vom 26. Februar 1990, Nr. 4, des Regionalgesetzes vom 30. November 1994, Nr. 3 und des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 in einem Einheitstext zu sammeln und zu koordinieren.

(2) Der Präsident der Region ist aufgrund eines Beschlusses des Regionalausschusses verpflichtet, die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen betreffend die Gemeindeordnung mit den Bestimmungen des Regionalgesetzes vom 21. Oktober 1963, Nr. 29, des Regionalgesetzes vom 31. März 1971, Nr. 6, des Regionalgesetzes vom 7. Mai 1976, Nr. 4, des Regionalgesetzes vom 30. August 1979, Nr. 4, des Regionalgesetzes vom 18. März 1980, Nr. 3, des Regionalgesetzes vom 20. August 1981, Nr. 7, des Regionalgesetzes vom 28. August 1983, Nr. 10, des Regionalgesetzes vom 16. November 1983, Nr. 16,

---

---

des Regionalgesetzes vom 14. August 1986, Nr. 4, des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1, des Regionalgesetzes vom 30. November 1994, Nr. 3 und des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 in einem Einheitstext zu sammeln und zu koordinieren.

(3) Der Präsident der Region ist aufgrund eines Beschlusses des Regionalausschusses verpflichtet, die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen betreffend das Personal mit den Bestimmungen des Regionalgesetzes vom 5. März 1983, Nr. 1, des Regionalgesetzes vom 5. März 1993, Nr. 4, des Regionalgesetzes vom 27. Februar 1997, Nr. 2, des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 und des Regionalgesetzes vom 16. Juli 2004, Nr. 1 in einem Einheitstext zu sammeln und zu koordinieren.

(4) Der Präsident der Region ist aufgrund eines Beschlusses des Regionalausschusses verpflichtet, die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen betreffend das Rechnungswesen mit den Bestimmungen des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1, des Regionalgesetzes vom 30. November 1994, Nr. 3 und des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 in einem Einheitstext zu sammeln und zu koordinieren.

(5) Im gesamten Gesetzentwurf wird die Bezeichnung „Assessor“ im deutschen Text, wo immer sie vorkommt, durch das Wort „Gemeindereferent“ ersetzt.]<sup>132</sup>

#### **Art. 68 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am dreißigsten Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft.

---

<sup>132</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. 1) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

---

---